



An alle Nachführungsgeometer und kommunalen Vermessungsämter im Kanton Zürich

6. Januar 2016

Amtliche Vermessung

- **Honorare 2016, Nachführung Abschluss 2015**
- **Periodische Nachführung der amtlichen Vermessung**
- **Ausweis für hoheitliche Tätigkeit in der amtlichen Vermessung**

Sehr geehrte Damen und Herren

A Honorierung der Arbeiten in der Amtlichen Vermessung

1 Regie-Ansätze KBOB 2016

Die von der KBOB festgelegten Empfehlungen zur Honorierung 2016 liegen vor. Die maximalen Stundenansätze 2016 für die Kategorien B und C sowie der Mittelansatz haben sich gegenüber 2015 um einen Franken erhöht:

A	B	C	D	E	F	G	$\frac{3}{4}$ G	$\frac{1}{2}$ G	Mittelansatz
232	182	157	133	111	101	97	72.75	48.50	162

Beträge in Franken

Wir bitten Sie, die Personaleinsatzliste vollständig auszufüllen und möglichst bald an uns zurückzusenden.

Es sind nur Personen aufzulisten, die in der AV tätig sind. Die Fachleute, welche gemäss Weisung AV02, Kap. 4.3 die Bestätigung im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. a BVV ausstellen dürfen, sind in der dafür vorgesehenen Spalte mit «X» zu bezeichnen. Mit der Genehmigung der Personaleinsatzliste bestätigt die kantonale Vermessungsaufsicht diese Fachleute als Berechtigte. Die genehmigte Liste ist der Gemeinde bzw. der Baubewilligungsbehörde zuzustellen.

2 Anwendungsfaktoren 2016

Die Kommission «Preisbasis» hat beschlossen, die Teuerungsberechnung wie bis anhin mit dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik durchzuführen.

Für die Honorarordnung HO33 ergibt sich daraus für das Jahr 2016 der Wert von **1.19** (minus 2 Hundertstel gegenüber 2015).

Für die Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD) gilt der Anwendungsfaktor **1.00**.

3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt unverändert 8.0% und ist in den oben erwähnten Anwendungsfaktoren nicht enthalten.

B Ablieferung der Unterlagen über die Nachführungstätigkeit

Für das Erstellen der Berichte über die Nachführungstätigkeit und Datenabgaben, zur dezentralen Sicherstellung der Vermessungswerke, für amtsinterne Tätigkeiten und für die statistischen Erhebungen des Bundes sind uns bis **spätestens 31. März 2016** die unter den Punkten 1 - 3 verlangten Unterlagen abzuliefern.

1 Ausweis über die Nachführung / Kostenzusammenstellung

(in Papierform)

- Ausweis über die Nachführung für 2015 vollständig ausgefüllt.
- Kostenzusammenstellung sämtlicher Mutationen mit mindestens folgendem Inhalt:
 - Mutationsnummer,
 - Kurztext,
 - Kosten (2015 abgerechnet) inkl. Material, exkl. Gebühren, exkl. Mehrwertsteuer,
 - Gemeindegebühren,
 - Gesamttotal der Mutationskosten und der Gemeindegebühren.

2 Statistische Angaben über die Datenabgaben 2015

Der volkswirtschaftliche Nutzen der AV lässt sich vor allem am Vertrieb der Daten messen. Die Erhebung über die Datenabgaben ist deshalb für die Statistik des Bundes und für die AV im Kanton Zürich von grosser Bedeutung.

3 Sicherstellungsakten

3.1 Datensicherungsdokument

Die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Datensicherung sind **für jedes selbständige EDV-System in einem Datensicherungsdokument** festzuhalten. Dieses basiert auf der Schweizer Norm 612010-2000: Vermessung – Informatiksicherheit – Sicherheit und Schutz von Geodaten und ist periodisch auf seine Aktualität hin zu überprüfen.

Sie haben im Frühjahr 2002 die von der Technischen Kommission von CadastreSuisse ausgearbeitete Checkliste „Informatiksicherheit Erstbefragung“ sowie letztmals im Jahr 2014 das Formular „Informatiksicherheit Periodische Berichterstattung“ abgeliefert. Die periodische Berichterstattung wird in Abständen von 2 bis 3 Jahren eingefordert.

CadastreSuisse hat das Formular überarbeitet und es trägt nun die Bezeichnung „Informationssicherheit Periodische Berichterstattung“. **In diesem Jahr ist das Formular „Informationssicherheit Periodische Berichterstattung“ nicht abzuliefern** (nächste periodische Berichterstattung im Frühjahr 2017).

3.2 AV93-Daten

Gemäss Weisung AV02, Kap. 2.5 sind alle Operate (Grunddatensatz und, wo der ÖREB-Kataster noch nicht eingeführt wurde, auch die kantonalen Mehranforderungen gemäss § 5 LS 255) bei einer Änderung an das Datenportal DAV ZH zu liefern (wie bisher ab dem Status „zur Verifikation angemeldet“). Das DAV ZH archiviert diese Daten jährlich.

C Periodische Nachführung der amtlichen Vermessung (PNF)

Die erstmalige PNF konnte im vergangenen Jahr in über 100 Gemeinden gestartet werden. Mittlerweile sind 70 Operate zur Verifikation angemeldet und davon 50 durch das ARE verifiziert worden. Die Bereinigungs- und Homogenisierungsarbeiten der **PNF 2015 sind bis 31. März 2016** abzuschliessen und dem ARE zur Verifikation anzumelden.

Das ARE ist aktuell daran, das Pflichtenheft für das Jahr 2016 fertigzustellen. Die Arbeiten im zweiten PNF-Jahr werden den jeweiligen Nachführungsstellen vergeben und dauern vom 1. April 2016 bis 31. März 2017. Das Vorgehen zur Arbeitsvergabe wird derzeit noch erarbeitet.

Für einen reibungslosen Ablauf und eine möglichst effiziente Bearbeitung der PNF führen wir wieder zwei halbtägige Veranstaltungen durch:

- **30. März 2016**, Erläuterung Pflichtenheft und auszuführende Arbeiten (Kick-Off)
- **6. Juli 2016**, Erfahrungsaustausch

Die Veranstaltungen finden jeweils vormittags statt und richten sich primär an diejenigen Fachleute, die die Arbeiten auch tatsächlich ausführen werden (Kernteam pro Büro). **Wir bitten Sie, diese beiden Termine bei den entsprechenden Mitarbeitenden freizuhalten und Ihre Ressourcenplanung auf dieses Projekt abzustimmen.** Detaillierte Informationen sowie ein Anmeldeformular folgen später.

Die Durchführung einer PNF (oder je nach Gemeindegrösse auch nur einen Teil) sehen wir im Übrigen als mögliches **Thema für eine IPA** (Individuelle Praktische Arbeit) im Rahmen des Qualifikationsverfahrens zur Geomatikerin EFZ bzw. zum Geomatiker EFZ. Gerne bieten wir unsere Unterstützung bei der Eingabe einer IPA zu diesem Thema an.

D Ausweis für hoheitliche Tätigkeit in der amtlichen Vermessung

Auf Anregung der AV-Führungsgruppe kann beim Print-Shop von Geomatik + Vermessung der Stadt Zürich unter Vorlage der vom ARE genehmigten Personaleinsatzliste für die dort aufgeführten Personen ein amtlicher Ausweis bestellt werden. Der amtliche Ausweis kann von den Mitarbeitenden des Nachführungsgeometers mitgeführt und als Ausweisdokument z.B. gegenüber Grundeigentümern vorgelegt werden, um die Berechtigung zum Betreten von Grundstücken im Rahmen der hoheitlichen Vermessungstätigkeit auszuweisen.

Sie finden die Detaillierten Bestellinformationen in der Beilage. Das Bestellformular ist unter www.vermessung.zh.ch → Aktuell (rechts) → Rundschreiben 2016 / 1 verfügbar.

E Verschiedenes

Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) führt für ihre Gebäudeschätzer/innen jedes Jahr eine Fachtagung durch. Anlässlich der Schätzertagung 2015 hat die GVZ in Zusammenarbeit mit dem ARE bzw. dem GBA Pfäffikon passend zum Schwerpunktthema zwei neue Broschüren erstellt.

- **«Versicherte Gebäude und Amtliche Vermessung»** (Lektüre empfohlen)
- **«Immobiliarsachenrecht Grundbuch»**

Gerne überreichen wir Ihnen in der Beilage je ein gedrucktes Exemplar. Die Broschüren sind auch unter www.vermessung.zh.ch, Register «Mehr zum Thema» verfügbar.

Das Notariatsinspektorat (NI) des Kantons Zürich plant aus verschiedenen Gründen, im ersten Halbjahr 2016 von jeder Gemeinde **AVGBS-Gesamtdatenlieferungen** einzu-lesen. Der Zeitpunkt pro Gemeinde und der genaue Ablauf wird Ihnen vom NI mitgeteilt.

Seit dem 1. Juli 2015 ist der komplett erneuerte Internetauftritt der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (V+D) auf www.cadastre.ch online. Für die in der AV tätigen Fachleute ist das **Handbuch Amtliche Vermessung** der zentrale Zugang zu sämtlichen Rechtsgrundlagen, Weisungen, Publikationen etc. auf Stufe Bund. Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte dem AV-Express Nr. 2015 / 5 (im Handbuch Amtliche Vermessung → Rechtliches & Publikationen → AV-Express).

Wie bereits mehrfach angedeutet, werden wir dieses Jahr das **Projekt „Alle AV-Gebäude im GWR“** starten, das zum Ziel hat, bis Ende 2017 alle Gebäude der AV auch im GWR zu führen. Dies führt gleichzeitig dazu, dass allen Gebäuden eine Gebäudeadresse zugewiesen werden wird. Inwiefern sich an diesem Projekt auch die Gemeinden werden beteiligen müssen (Erneuerung), ist derzeit noch offen. Wir werden Sie aber rechtzeitig orientieren, falls allfällige Kosten in den Budgetprozess 2017 der Gemeinden einfließen sollen.

Im Jahr 2014 wurden sämtliche technischen Weisungen der Vermessungsaufsicht überarbeitet und per 1. September 2014 in Kraft gesetzt. In der Anwendung bzw. Umsetzung der Weisungen hat sich gezeigt, dass vereinzelt Präzisierungen oder Korrekturen in den Dokumenten notwendig sind. Es ist deshalb vorgesehen, die **Weisungen auf den 1. September 2016 zu revidieren**. Bitte teilen Sie uns bis Ende Januar 2016 mit, falls sie Präzisierungsbedarf oder Widersprüche in den Dokumenten festgestellt haben, damit wir diese in den Prozess einfließen lassen können.

Freundliche Grüsse

Christian Kaul
Kantonsgeometer

Bernard Fierz
Fachstellenleiter

Beilagen

- Merkblatt Ausweisbestellung (GeoZ)
- GVZ-Broschüre «Versicherte Gebäude und Amtliche Vermessung»
- GVZ-Broschüre «Immobiliarsachenrecht Grundbuch»

Die erwähnten Dokumente und Formulare sind verfügbar unter:

- Rundschreiben mit allen Formularen:
www.vermessung.zh.ch → Aktuell (rechts) → Rundschreiben 2016 / 1
- Regie-Ansätze KBOB und Anwendungsfaktoren:
Handbuch Amtliche Vermessung → Verwaltung → Arbeitsvergabe & Vertragswesen
<http://www.cadastre.ch/internet/kataster/de/home/manuel-av/admin/contract.html>